



Martin Schaffer

Martin Schäffer,

ein hessischer Jurist (1803—1861)

(Hierzu das Titelbild)

Von Georg Buß †, Berlin

Martin Schäffer wurde am 9. April 1803 in Gießen geboren. Die Familie Schäffer stammt aus Lich, wo sie bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts zurückzuverfolgen ist. Der Großvater von Martin Schäffer, Johann Friedrich Schäffer, gelangte als Pfarrer nach Süddeutschland, nach Pommersfelden in Ansbach. In der Familie seiner Frau finden sich auch die einzigen gelehrten Juristen unter den Vorfahren von Martin Schäffer. Sein Vater Philipp Johann Schäffer, in Pommersfelden 1749 geboren, wählte, während ältere Brüder Theologie studierten, wohl unter dem Druck der Noth der Zeit den Soldatenberuf und trat als Kompaniefeldscher beim hessischen Leibregiment ein. Als Kriegschirurg machte er in den Revolutionskriegen die Feldzüge am Rhein mit und wurde nach 16jähriger aktiver Dienstzeit 1795 verabschiedet. Als Zivilversorgung erhielt er die Stelle des Zollbereuters (Bearbeiters der Verzollungspapiere) in Gießen und ließ sich zugleich dort als Stadtchirurg nieder. 1801 verheiratete er sich in dritter Ehe mit Katharine Elisabeth Stroh, dem letzten Sproß einer alten Förstersfamilie aus dem Vogelsberg, die ihre Frauen immer aus tüchtigem Bauerngeschlecht gewählt hatte. Unter den bäuerlichen Ahnen befanden sich zahlreiche Schultheißer und Schöffen, also Männer, die mit gesundem Menschenverstand Vertrautheit mit den ländlichen Rechtsgewohnheiten und Geschick, sie nach Billigkeit zu handhaben, zu verbinden pflegen. Martin Schäffer war das einzige Kind dieser Ehe. Er besuchte Volksschule und Gymnasium seiner Vaterstadt. Schon früh (1814) verlor er seine Mutter. 1820 bezog er die Landesuniversität, um, der Sitte der Zeit folgend, bis zum Abschluß seiner Studien dort zu bleiben. Unter Arens, Löhr, Stieckel, Marezzoll und Lindeloff widmete er sich dem Rechtsstudium. Noch vor dessen Beendigung starb ihm der Vater, und er mußte, erst neun-

zehnjährig, auf eigenen Füßen stehen. Nach Vollendung seiner Vorbereitungszeit als Hofgerichtszekretariatsaccessist und mehrmaliger Verwendung in kürzeren Geschäftsaufträgen wurde er 1828 zum Assessor mit Stimmrecht bei dem Landgericht Alsfeld ernannt. Dort verheiratete er sich 1831 mit der 17jährigen Mariane Berck, Tochter eines wohlhabenden Leinwandfabrikanten. Der Aufstieg der Familie Berck in das städtische Gewerbe lag noch nicht weit zurück, und man stößt auch hier bald auf kräftige bäuerliche Wurzeln aus der Schwalm. Das Jahr 1835 brachte Schäffer die Beförderung zum Hofgerichtsrat in Gießen. Dort entfaltete er neben der Erfüllung seiner richterlichen Aufgaben eine umfangreiche Tätigkeit als juristischer Schriftsteller. Sein richterliches Wirken wird als besonders ersprießlich und verdienstvoll anerkannt. Am 3. Dezember 1855 verlieh ihm die juristische Fakultät der Landesuniversität unter Rudolph Ihering als Promotor die Ehrendoktormürde mit folgender Begründung: „*eximia iuris scientia inter primos conspicuo de rebus forensibus tam iure dicundo quam scribendo insigniter merito*“. Wir dürfen ihn zu dem Kreis von Praktikern rechnen, denen Ihering dankbare Anerkennung zollt für die befruchtende Unterstützung beim Sammeln seiner berühmten, in Erstauflage 1847 erschienenen „Zivilrechtsfälle ohne Entscheidungen“, einem auf lange Zeit unübertroffenen Hilfsmittel zur Schulung junger und alter Juristen. Seine erfolgreiche Tätigkeit am Hofgericht, aber auch seine literarische Wirksamkeit trug ihm im August 1860 die Beförderung zum Oberappellationsgerichtsrat in Darmstadt ein. Leider hatte ihm schon 1858 der Tod die geliebte Gattin geraubt. Er mußte die Übersiedlung nach Darmstadt allein durchführen und verfiel dort einer schweren Krankheit, von der ihn am 27. Juli 1861 der Tod erlöste. Es überlebten ihn drei Töchter, deren Erziehung und Ausbildung er sich mit großer Sorgfalt gewidmet hatte. Die Teilnahme an Schäffers Heimgang war allgemein. Unter dem frischen Eindruck seines Todes schrieb Eisenhart in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 29. Juli 1861 ehrende Worte, und das Archiv für praktische Rechtswissenschaft, dessen Mitbegründer und Mitherausgeber Schäffer gewesen war, gab eine sympathische Schilderung seines Lebensgangs und seiner hohen menschlichen und juristischen Vorzüge, die in dem ihm in der Allgemeinen Deutschen Biographie 13 (1890) gewidmeten Artikel nachklingt. Auf dem Friedhof in Gießen hat er seine letzte Ruhestätte gefunden. Aus den 1840er Jahren ist von Schäffer ein Pastellporträt eines tüchtigen Malers erhalten, bei dem nach dem Zeugnis der Mitlebenden die

Ähnlichkeit sehr gut getroffen war. Es fällt auf durch den besonders klaren Blick der hellblauen Augen, durch Offenheit und Wohlwollen, die aus der Miene sprechen und durch jugendlich blühende Frische, vermutlich ein Erbteil der Wild- und Waldheger. Wenn ihm die lautere Wahrhaftigkeit seines Wesens im privaten und dienstlichen Verkehr als leuchtende Tugend nachgerühmt wird, so steht der Eindruck seiner Züge mit diesem Urteil durchaus im Einklang.

Als juristischer Schriftsteller trat Martin Schäffer verhältnismäßig spät und erst dann hervor, als er durch eine reichhaltige Erfahrung einen festen praktischen Boden gefunden hatte. Es lag ihm weniger, von der Betrachtung allgemeiner Rechtsätze ausgehend, diese in ihren einzelnen Richtungen und Anwendungen durch — meist erdachte — Fälle zu verkörpern, als vielmehr von der Beurteilung des einzelnen gegebenen Falles zur allgemeinen Betrachtung emporzusteigen. Aus seiner Berufserfahrung, den mannigfachen richterlichen Geschäften, wie sie die Provinz Oberhessen am Hofgericht anfallen ließ, erwuchs ihm ein umfangreicher Stoff zu juristischen Abhandlungen. Er veröffentlichte sie zunächst in Lindes Zeitschrift, in deren 5. Band sein erster Aufsatz steht, ging aber nach einigen Jahren zu dem 1852 neugegründeten Archiv für praktische Rechtswissenschaft über, das, seinem Namen getreu, vorzugsweise der Kunst der juristischen Diagnose dienen wollte, und betätigte sich dort bis zu seinem Lebensende aufs eifrigste als Mitarbeiter und Herausgeber. Das Bedürfnis für eine juristische Zeitschrift dieser Richtung rechtfertigt er mit folgenden Sätzen, die ihn selbst in seiner juristischen Anschauung kennzeichnen: „Der durchgebildete praktische Jurist gelangt in seinen theoretischen Studien bald an eine Grenze, jenseits welcher er nur noch Schätze heben kann, aus welchen sich keine auf der lebendigen Seite des juristischen Lebens kursierende Münze mehr schlagen läßt; während er in seinem Streben nach immer höherer Befähigung in der Kunst der sicheren Auffassung der juristischen Kennzeichen und Merkmale tatsächlicher Verhältnisse und ihm vorgelegter Fälle, in der Kunst, das von ihm durchdrungene Rechtssystem mit Behendigkeit und Dexterität in das Leben hinüberzutragen, immer größere Mängel und Unvollkommenheit, je länger er sich in der Praxis bewegt, entdecken und immer größeres Bedürfnis nach einer Literatur und deren Studium empfinden wird, welche, wie ein Kaleidoskop, immer wechselnde Formen von Begebnissen aus dem juristischen Leben mit den mannigfaltigsten Nuancen der tatsächlichen Gestaltung ihm vorführt und ihm

zeigt, wie diese Fälle von geübten Kollegen juristisch aufgefaßt und beurteilt wurden.“

Anderer seiner Aufsätze erschienen im Archiv für die zivilistische Praxis und im Gerichtssaal. Alle Arbeiten Schäffers, besonders die zahlreichen, die er Jahr für Jahr im Archiv für praktische Rechtswissenschaft vorlegte, behandeln, ohne daß eine besondere Vorliebe für ein bestimmtes Gebiet erkennbar wäre, Fragen des Zivilrechts, des Strafrechts und des Prozesses. Sie sind klar und verständlich geschrieben, das Juristendeutsch hält sich in erträglichen Grenzen. Der Verfasser folgt der üblichen Erläuterungsweise der gemeinrechtlichen Juristen, läßt es aber am gegebenen Ort nicht daran fehlen, die Auswirkungen des gewonnenen Ergebnisses auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zu verfolgen.

Während in Hessen das umfangreiche Strafverfahren wegen Hochverrats, das der demokratischen Mit- und Nachwelt bald nur noch als die Tragödie des Pfarrers Dr. Weidig in der Erinnerung blieb, in den Jahren 1833—39 schwebte, beschäftigte sich die namentlich in Oberhessen stürmisch erregte öffentliche Meinung auch vielfach mit Martin Schäffer als Richter und Schriftsteller. Jenes Strafverfahren gliederte sich in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt handelte es sich um das revolutionäre Treiben von 1832 bis zum Sturm auf die Frankfurter Hauptwache und Konstablerwache am 3. April 1833, einem Putsch, der als Opfer 9 Tote und 24 Verwundete forderte. Da die unmittelbar beteiligten hessischen Landeskinder ins Ausland geflohen waren, ließ man gegen die übrigen Belasteten, in der Hauptsache Studenten und junge Handwerker, Milde walten und hob die Untersuchungshaft auf. Der zweite Abschnitt umfaßte das revolutionäre Treiben nach dem Frankfurter Unternehmen. Die Verschwörung hatte nämlich ihren Fortgang genommen und zielte jetzt darauf ab, das Volk, namentlich die unzufriedene bäuerliche Bevölkerung, durch Flugschriften aufzuwiegeln. Sie führten eine sehr kräftige Sprache: „Der Herr, der den Stecken des fremden Treibers Napoleon zerbrochen hat, wird auch die Götzenbilder unserer einheimischen Tyrannen zerbrechen durch die Hände des Volks. Über ein Kleines, und Deutschland, das jetzt die Fürsten schinden, wird als ein Freistaat mit einer vom Volk gewählten Obrigkeit wieder auferstehn.“ Einen Studenten, der die Flugblätter einführen sollte, nahm man in Gießen am Selterstor fest. Die Untersuchung wurde nunmehr mit Nachdruck fortgesetzt. In diesem zweiten Abschnitt war Martin Schäffer zum Referenten des

Hofgerichts bestellt. Das Verfahren, das sich gegen 86 Personen richtete, spielte sich noch in dem Inquisitionsprozeß des gemeinen Rechtsgebiets, also völlig schriftlich ab. Nachdem der Inquirent das Ergebnis der Ermittlungen in Protokollen niedergelegt hatte, hatten Referent und Korreferent auf Grund der Akten ihre schriftlichen Voten auszuarbeiten und dem Plenum vorzulegen; es kam dann zur Abstimmung und zur Verkündung des Urteils. Eine große Zahl der Belasteten war geflohen, einige auch verstorben, unter diesen Pfarrer Weidig, der, angeblich durch Mißhandlungen des Inquirenten dazu getrieben, Hand an sich gelegt hatte. Das Urteil vom 5. November (2. Dezember) 1838 erkannte noch gegen 30 Beschuldigte, von denen 16 zu Zuchthausstrafen — es war zu Meineiden gekommen — in der Dauer von 8 bis 10 Jahren verurteilt wurden. Bereits am 7. Januar 1839 wurden alle Verurteilten wegen des noch nicht verbüßten Teils der Strafe begnadigt, weil sie der Verführung unterlegen seien und offen gestanden hätten. Im März 1839 erschien dann die „Aktenmäßige Darstellung der im Großherzogtum Hessen in den Jahren 1832—1835 stattgehabten hochverrätherischen Unternehmungen“. Sie erfolgte auf Beschluß der Ministerien des Innern und der Justiz. Ihr Verfasser war Martin Schäffer. Der Ministerialbeschluß erging mit Rücksicht auf Gegenstand und Umfang des Prozesses und wollte durch die Veröffentlichung dem Versuch entgegentreten, die Beschuldigten als Märtyrer eines finsternen Verfolgungsgeistes und die Verschwörung als Spielwerk einzelner junger Leute hinzustellen, das unter keinen Umständen schwerere Folgen hätte haben können.

Die im Staatsarchiv zu Darmstadt verwahrten Prozeßakten sind abhanden gekommen. Es läßt sich also nicht mehr zuverlässig feststellen, welche Vorschläge Martin Schäffer während des Verfahrens, besonders auf Beschwerden der Beschuldigten gegen den Inquirenten, für den das Hofgericht Beschwerdeinstanz war, dem Plenum gemacht hatte, inwieweit sich das Urteil mit seinem Votum deckte und wie sich die veröffentlichte Darstellung zu dem in den Akten niedergelegten Untersuchungsergebnis verhält.

Die von der versöhnlichen Geste der Staatsregierung erwartete Beruhigung der öffentlichen Meinung trat nicht ein. Zeitungsartikel, anonyme Schriften und Flugblätter erhoben Vorwürfe, die sich auch gegen Schäffers Darstellung richteten, in der insbesondere Weidig in zu ungünstigem Lichte erscheine. Er griff deshalb 1844 nochmals zur Feder in den „Nachträglichen Mitteilungen über die politischen Unter-

fuchungen im Großherzogtum Hessen, insbesondere diejenige gegen Pfarrer Dr. Weidig". Er betont, daß er die aktenmäßige Darstellung durchaus freiwillig auf Wunsch der Staatsregierung, als der mit dem Gegenstand am besten vertraut gewesene Referent, übernommen habe. Seiner richterlichen Stellung und Unabhängigkeit sei er dadurch in keiner Weise zu nahe getreten. Die Darstellung habe keine ins einzelne gehende Schilderung der verbrecherischen Unternehmungen jener Zeit enthalten oder über die Schuld jedes Einzelnen sich verbreiten, sondern nur eine durch die Akten belegte Skizze der staatsfeindlichen Bestrebungen nach Entstehung, Fortgang und Ende geben sollen, die weder im Interesse von Gericht oder Staatsregierung noch als Anklage gegen Weidig geschrieben sei. Man habe ganz mit Recht ihre Mäßigung, Unbefangenheit und Wahrheitsliebe gerühmt und ihr nachgesagt, daß sie den Stempel innerer Glaubwürdigkeit an sich trage. Insbesondere sei eine Bestreitung oder Berichtigung irgend einer in der Darstellung enthaltenen Angabe, trotz gebotener Gelegenheit von keiner Seite her erfolgt. Dabei verblieb es auch in der Zukunft, und das ist entscheidend.

Die Annahme liegt gewiß nahe, daß die Staatsregierung auf die redaktionelle Fassung der Darstellung Einfluß genommen hat, aber dabei wird es sich um nebensächliche Punkte gehandelt haben, deren Erörterung oder Übergehung reine Zweckmäßigkeitsfrage sein durfte, mochte auch der Parteigänger anders hierüber denken. Jedenfalls scheint es nach der Lage der Sache ausgeschlossen, daß Wesentliches unterdrückt worden ist. Mit Recht weist Schäffer — und Erfahrungen späterer Zeit haben die Richtigkeit der Bemerkung bestätigt — auch darauf hin, daß die Untersuchung von politischen Verbrechen ihre besonderen Schwierigkeiten insofern biete, als „die laut und offen ausgesprochene Theilnahme des Publikums für politische Verbrecher den Inquirenten leicht in Konflikt mit der öffentlichen Stimme bringe, wenn er mit Ernst und Nachdruck gegen die Schuldigen vorschreitet“; der politische Verbrecher zeige sich „nur zu sehr geneigt, den Zweck der Untersuchung durch alle, ihm gewöhnlich zu Gebote stehenden geistigen Mittel zu vereiteln und dem Inquirenten Schwierigkeiten jeder Art zu bereiten, ja sich bisweilen in offene Opposition gegen denselben zu setzen und einen Kampf mit ihm zu beginnen, der den Inquirenten zu Maßregeln der Strenge auffordern muß“.

Hierzu ist zu bemerken, daß der Inquisitionsprozeß dem Beschuldigten noch die Pflicht zur Aussage auferlegte und daß, wenn auch

die peinliche Frage, die Tortur, außer Gebrauch gekommen war, die Kunst des Inquirenten doch darin bestand, dem verdächtigsten Beschuldigten ein Geständnis abzurufen. Das Hofgericht hatte also auch immer in Betracht zu ziehen, ob nicht der Erfolg einer Beschwerde, dem Beschuldigten den Nacken steifen, dem Inquirenten seine Aufgabe erschweren und den Zweck der Untersuchung gefährden würde.

Schäffer geht auch der Erörterung des bedenklichsten Punktes, der langen Dauer der Untersuchung, die vielen der Beschuldigten fast sechs Jahre ihrer schönsten Jugend geraubt hatte, nicht aus dem Wege. Er versichert, das Hofgericht sei sich bewußt gewesen, daß die lange Untersuchungshaft die Beschuldigten gefährde, und habe es sich daher zum besonderen Anliegen gemacht, für tunlichste Beschleunigung Sorge zu tragen. Wir dürfen ihm dies gewiß glauben. Aber der Einfluß des Hofgerichts auf den Gang des in Hand des Inquirenten ruhenden Verfahrens konnte nur gering sein. Es fehlte an jeder Erfahrung in der Behandlung eines Strafprozesses von solchem gewaltigen Ausmaß, wie ihn damals kaum jedes Menschenalter einmal erlebte, haben sich doch noch ein Jahrhundert lang Gesetzgeber, Richter und Staatsanwalt erfolglos bemüht, eine durchgreifende Abkürzung der Riesenprozesse zu erreichen. Freilich fehlte der Zeitverlust durch die mündliche Verhandlung, aber die eingehenden Vernehmungen waren viel stärker durch Förmlichkeiten belastet, erstreckten sich hier auch vielfach ins Ausland bei umständlichem Rechtshilfeverkehr. Martin Schäffer selbst hat nur die Zeit von Februar 1838, dem Zeitpunkt des Empfangs der Akten nach geschlossener Untersuchung, bis Oktober 1838, dem Zeitpunkt der Ablieferung der fertigen Botten, zu vertreten. Wenn er hervorhebt, es sei ihm und dem Korreferenten gelungen, die Arbeiten „schon“ zu jenem Zeitpunkt, also nach 7 Monaten zu beenden, so will uns freilich dieses „schon“ zunächst etwas befremden. Aber es bleibt auch hier zu bedenken, daß jede Vorübung für die Bewältigung einer solchen Überfülle von Stoff fehlte, und daß schwer leserliche Handschriften ein Hindernis von großem Gewicht bildeten. Gewiß mag auch seine schon angedeutete übertriebene Genauigkeit nicht gerade beschleunigend gewirkt haben, zeigt doch die Kostenentscheidung, die drei Druckseiten umfaßt und über die Kostenpflicht in Bruchteilen mit dem Renner 397 erkennt, daß ihm das *minima non curat praetor* kein handgerechtes Werkzeug zur Entlastung des Arbeitstisches bildete. Immerhin könnte die Verzögerung aus solcher Ursache verhältnismäßig nur bedeutungslos gewesen sein.

Alles in allem muß man bei billiger Beurteilung anerkennen, daß Schäffers amtliche und schriftstellerische Tätigkeit auch in diesem besonderen Abschnitt seines Lebens, der ihn in erhöhtem Maße ins Licht der Öffentlichkeit rückte, völlig einwandfrei dasteht. Doch fehlt es auch in der Zukunft und bis in die jüngste Zeit, solange der demokratische Gedanke die öffentliche Meinung maßgeblich beeinflusste, bei Behandlung der Persönlichkeit des Pfarrers Weidig bisweilen nicht an mäkelnder, gegen Schäffer gerichteter Kritik (vgl. Karl Mühl, Archiv für Hessische Geschichte 15, Neue Folge (1928) S. 343 ff. und 574 ff.). Gegenüber dem Standpunkt der Studie (ursprünglich Frankfurter Dissertation von 1924) und den aus diesem hergeleiteten Folgerungen ist große Vorsicht geboten. Man warf Schäffer vor, daß er der großen Persönlichkeit nicht gerecht geworden, in ihm nur den Verführer der Jugend, den Rädelsführer exaltierter Köpfe erblickt habe, ohne die gegebenen Tatsächlichkeiten seines Wesens zu den politischen und sozialen Verhältnissen, unter denen er zu leben gezwungen war, in Beziehung zu setzen. Schäffer hatte, wie erwähnt, besonders betont, daß es ihm ferngelegen habe, seine Darstellung als Anklageschrift gegen Weidig abzufassen — für solche Kritiker hätte er die Bemerkung hinzufügen können, die er als selbstverständlich unterließ: noch weniger freilich als Verteidigungsschrift und Stoffsammlung für die Verherrlichung eines demokratischen Märtyrers. Zu beachten bleibt dabei, daß Schäffer die Pflicht hatte, zur Entlastung der noch lebenden und vom Urteil betroffenen jugendlichen Beschuldigten den verführenden Einfluß, den der überragende Weidig unbestritten geübt hatte, gebührend zu kennzeichnen. Schäffer hat die hohen menschlichen Eigenschaften Weidigs und sein reines Wollen unumwunden anerkannt. Weidig mag eine groß angelegte Natur gewesen sein, die in glühender Vaterlandsliebe Deutschlands Einheit und Größe herbeizuführen wünschte, aber er sah, in dem demokratischen Zeitgeist völlig befangen, ähnlich wie später die Linke des Frankfurter Parlaments, dieses Ziel als nur mit den Mitteln westlicher Demokratien erreichbar an und betrachtete es deshalb als notwendig, dem demokratischen Gedanken in einem deutschen Freistaat mit allen Mitteln zum Siege zu verhelfen. Für diesen Weg verstand er die Jugend zu entflammen. Schäffer erblickte hierin einen gefährlichen Irrweg. Er war kein Partikularist, aber durchaus autoritär eingestellt, als Beamter alter Schule von der Überzeugung durchdrungen, daß ihm oberstes Gebot sein und bleiben müsse, dem Landesherrn die geschworene Treue zu halten. Wenn er an die

deutsche Einheit gedacht hat, erschien sie ihm sicher nur als unter machtvoller Führung durch freiwilliges Opfer der Landesherrn, durch Verzicht auf einen Teil ihrer Rechte zu ermöglichen. Er war ein abgefagter Feind der liberalen Redensarten. Schutz des Staates war ihm erste Aufgabe des Gesetzes und entsprechend kraftvolle Anwendung höchste Pflicht des Richters. Deshalb lehnte er es ab, den politischen Verbrecher mit besonderem Maß zu messen und hielt dafür, daß er, sobald er sich, gleichviel aus welchen Beweggründen zum gemeinen Verbrechen hinreißen ließe, auch dessen voller Strafe unterliegen müsse. Dabei war er jedoch keineswegs rückschrittlich eingestellt. Er erkannte es unumwunden als ein Übel an, daß das Gericht nicht auf eigene Anschauungen und Wahrnehmungen, sondern auf meist nach der Auffassung des Inquirenten niedergeschriebene Protokolle sein Urteil gründen müsse. Er erstrebte auch die Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlung als Mittel, das Vertrauen in den Richter und damit die Herrschaft des Gesetzes in der Seele des Volkes zu stärken. Daß aber bei seiner Gesamteinstellung in seiner Schilderung der Zug fehlte, den die demokratische Mit- und Nachwelt gerade gern darin gefunden hätte, ist leicht begreiflich.

Sehen wir von Schäffers Leistungen als Schriftsteller ab, so bietet sein Leben nach seiner Herkunft, seinem Entwicklungsgang, seinem Aufstieg als Beamter und Richter viel Typisches, und man möchte fragen, ob ein Bedürfnis dafür besteht, dieses Lebensbild wieder aufzurollen. Allein die verallgemeinernde Rückschau, wie sie die Nachwelt abgeschlossenen Entwicklungsepochen zu widmen pflegt, verflacht das Bild sehr stark. Der farbige Glanz, den das Einzelne verleiht, verschwindet, und die Angehörigen eines vergangenen Zeitraums kommen dabei bald in eine zu gute, bald in eine zu ungünstige Beleuchtung. Es erscheint nicht unnützlich, gerade in einem typischen Bild zu zeigen, daß auch in der Zeit des ausklingenden Biedermeier mit ihrer dumpfen politischen Gärung aufrechte Männer, makellose Beamte und Richter lebten, die ihrem hohen Beruf mit ernstem Eifer nachzukommen bemüht waren, und daß wir auch der Ahnen, die uns mit jener Zeit verbinden, gern gedenken dürfen.